

Bekanntmachung

Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Lahnstein vom 24.11.2010

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den § 1, 2 und 7 des Kommunalen Abgabegesetzes (KAG) in der geltenden Fassung sowie § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein in der derzeitigen Fassung in seiner Sitzung am 22.11.2010 die folgende Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Lahnstein beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Stadt Lahnstein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist:

- 1.) Bei allen Leistungen der Antragsteller.
- 2.) Bei Bestattungen (Beisetzungen) und den damit zusammenhängenden Leistungen derjenige, der nach privatrechtlichen oder öffentlichen Vorschriften für die Bestattungskosten haftet.
- 3.) Bei Erwerb (Verleihung bzw. Wiedererwerb von Benutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten), Bestattungen (Beisetzungen) in diesen und Ausführungen von Leistungen an solchen Grabstätten der Benutzungsberechtigte.

Von mehreren Gebührenpflichtigen haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein in der jeweilig geltenden Fassung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2.) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

A : Überlassung von Reihengrabstätten

1.	Reihengrabstätten Erdbestattungen mit einer Ruhefrist von 20 Jahren	936,00 €
2.	Reihengrabstätten Erdbestattungen mit einer Ruhefrist von 15 Jahren (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	855,00 €
3.	Urnenreihengrabstätten mit einer Ruhefrist von 15 Jahren	632,00 €
4.	Urnenreihengrabstätten in einer Urnenwand mit einer Ruhefrist von 15 Jahren	1.173,00 €
5.	Reihengrab-Erdbodenkammer mit einer Ruhefrist von 15 Jahren	923,00 €
6.	Urnenwiesengrab mit Namenstafel mit einer Ruhefrist von 15 Jahren	614,00 €
7.	Anonyme Urnenreihengrabstätten mit einer Ruhefrist von 15 Jahren (inkl. Grabpflege)	614,00 €
8.	Anonyme Erdgrabbestattungen mit einer Ruhefrist von 20 Jahren (inkl. Grabpflege)	913,00 €
9.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab für Erd-Bestattungen	300,00 €

B : Bestattungen/Beisetzungen u.a.

1. Bestattungen und Beisetzungen

a)	Leichen von Kindern bis zum 6. Lebensjahr	394,00 €
b)	Leichen von Personen über 6 Jahre	601,00 €
c)	Beisetzung von Urnen in Erdgrab	281,00 €
d)	Beisetzung von Urnen in einer Urnenwand, Urnenerdbodenkammer	62,00 €
e)	Beisetzung von Urnen im Urnenwiesengrab	214,00 €
f)	Anonyme Beisetzung einer Urne	152,00 €
g)	Anonyme Erdbestattung	541,00 €

Bei Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Gebührensätzen unter B 1 a)- g) erhoben.

2. Beisetzungen von Totgeburten 138,00 €
für die kein besonderes Grab erwünscht ist

3. Erstmalige Beisetzungen mit Tiefbelegung 322,00 €
zusätzlich zur Gebühr (1b)

4. Ausbettung von Leichen und Aschenresten

- a) nach einer Ruhezeit bis zu 10 Jahren 480,00 €
- b) nach einer Ruhezeit zwischen 10 und 20 Jahren 421,00 €
- c) nach einer Ruhezeit von mehr als 20 Jahren 315,00 €
- d) Ausbettung von Aschenresten 210,00 €
- e) Ausbettung der Gebeine nach Ablauf der Ruhefrist und Wiederbeisetzung je Leiche auf der Grabsohle 315,00 €
- f) Sammeln von Leichenresten in Gräften und deren Wiederbeisetzung je Leiche ohne Sargstellung 526,00 €
- g) bei Ausbettungen aus einem Tiefgrab erhöhen sich die Gebühren um 50% (bei 4 a) –e))
- h) bei Leichen von Kindern bis 6 Jahre ermäßigt sich die Gebühr um 50% (bei 4 a) – e))

Bei Ausgrabungen auf behördliche oder richterliche Anordnung sind die jeweils besonders ermittelten Kosten zu zahlen.

5. Namenstafel für Wiesengrab (ohne Beschriftung) 25,00 €

C : Verleihung, Wiederverleihung von Nutzungsrechten, Reservierung von Wahlgrabstätten

1. Verleihung von Nutzungsrechten (20 Jahre für Wahlgrabstätten, 15 Jahre für Urnenwahlgrabstätten)

- a) für ein Wahlgrab der Kategorie 1 1.405,00 €
(Gräber mit der Möglichkeit der Tiefbelegung, Gräber am Hauptweg des Friedhofes Braubacher Straße).
- b) für ein Wahlgrab der Kategorie 2 1.189,00 €
(alle Gräber außer Kategorie 1)
- c) für ein Urnenwahlgrab 741,00 €
- d) für ein Urnenwahlgrab in einer Urnenwand 1.380,00 €

Umfasst die Grabstätte mehrere Grabstellen, so vervielfältigt sich die Gebühr unter 1 a) + 1 b) entsprechend.

2. Wiederverleihung von Nutzungsrechten

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes an **Wahlgrabstätten für Erdbestattungen** werden für die Wiederverleihung für die Dauer von mindestens 10 Jahren folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für ein Wahlgrab der Kategorie 1
(Gräber mit der Möglichkeit der Tiefbelegung, Gräber am Hauptweg des Friedhofes Braubacher Straße). | 702,50 € |
| b) | für ein Wahlgrab der Kategorie 2
(alle Gräber außer Kategorie 1) | 594,50 € |

Für jedes weitere Verlängerungsjahr ist 1/20 der Gebühr nach C 1 a)-b) zu entrichten.

*Für **Urnenwahlgräber** werden bei Verlängerung um weitere 15 Jahre die Gebühren nach C 1 c) erhoben.*

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen oder bis zum Ablauf der Ruhefrist für die zuletzt beigesetzte Leiche sind pro Jahr bei **Wahlgräbern** 1/20 der Sätze unter C 1 a) - b), bei **Urnenwahlgräbern** 1/15 des Satzes unter C 1 c) als Gebühr zu zahlen.

Bei einer einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes um volle 10 Jahre je Urne in einem **Urnenwahlgrab in einer Urnenwand** werden 494,00 €, für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen oder bis zum Ablauf der Ruhefrist wird pro Jahr 1/10 von 494,00 € erhoben.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für noch bestehende **Gruftgräber** wird pro Jahr 1/20 des Satzes unter D 1 a) erhoben.

Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes und nach Beendigung der Ruhefrist werden die anlässlich des Erwerbs der Grabstätte berechneten Gebühren anteilmäßig erstattet. Dabei werden 20% der auszahlenden Summe als Verwaltungsgebühr einbehalten.

3. Reservierung von Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für ein Wahlgrab der Kategorie 1 für die Dauer von 5 Jahren
(Gräber mit der Möglichkeit der Tiefbelegung, Gräber am Hauptweg des Friedhofes Braubacher Straße). | 351,00 € |
| b) | für ein Wahlgrab der Kategorie 2 für die Dauer von 5 Jahren
(alle Gräber außer Kategorie 1) | 297,00 € |

Für jedes weitere Reservierungsjahr ist 1/5 der Gebühr unter 3. a)-b) zu entrichten. Im Beisetzungsfall werden noch nicht abgelaufene Reservierungszeiten angerechnet.

Die Regelungen zur Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechtes und nach Beendigung der Ruhefrist gelten entsprechend.

D : Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen

a)	Benutzung der Leichenhalle bzw. einer Leichenzelle innerhalb der Bestattungsfrist gemäß § 15 des Bestattungsgesetzes	132,00 €
b)	für jeden weiteren Tag der beantragten Verlängerung der Bestattungsfrist	26,00 €
c)	Aufbewahrung von polizeilich eingebrachten Leichen je Leiche	219,00 €
d)	Benutzung der Kapelle	70,00 €
e)	für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	139,00 €
f)	für jeden weiteren Tag	15,00 €

E : Grabmäler und Einrichtungen

Für die Genehmigung von Grabmalanträgen für Erdgrabstätten	87,00 €
--	---------

§ 5 Zulassung von Gewerbetreibenden

Nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung

Pro Zulassung, nach Aufwand bis zu	300,00 €
------------------------------------	----------

§ 6 Abräumen von Grabstellen

Abräumen einschließlich Entsorgung durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung

Einzelgrab	100,00 €
Doppelgrab	130,00 €

§ 7 Härteklausele

Führt die Erhebung einer Gebühr zu einer unbilligen Härte, so kann diese durch den Oberbürgermeister auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2011** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Lahnstein vom 19.12.2007 außer Kraft.

Lahnstein, den 24.11.2010

Stadtverwaltung Lahnstein


Peter Labonte
Oberbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr noch nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1.) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Lahnstein, den 24.11.2010


Peter Labonte
Oberbürgermeister



Ausfertigungsverfügung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Lahnstein wird hiermit ausgefertigt.

Lahnstein, den 24.11.2010
- Stadtverwaltung Lahnstein -



Peter Labonte
Oberbürgermeister

